

# LANDKREIS CLOPPENBURG

## DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

An die  
Städte und Gemeinden  
und das Kindertagespflegebüro  
im Landkreis Cloppenburg



### 51. Jugendamt

Dienstgebäude Kreishaus  
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg  
www.lkclp.de  
Telefon: (0 44 71) 15-0

Bearbeiter/in: **Trenkamp**  
Zimmer-Nr.: **2.041**  
Durchwahl: (0 44 71) **15-215**  
Telefax: (0 44 71) **337**  
E-Mail: **trenkamp@lkclp.de**

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 12.01.2021

### Coronavirus (SARS-CoV-2) Hinweise zur Aufnahme von Kindern in die Notbetreuung in Kindertagesstätten

**Bezug: Niedersächsische Verordnung über die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS CoV2 vom 10.01.2021**

#### Meine Rundmail vom 07.01.2021

Gemäß § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen untersagt. Im Rahmen eines C-Szenarios haben Sie in Ihren jeweiligen Kindertagesstätten Notbetreuungen eingerichtet. Im Grundsatz muss gelten, dass der Bedarf an Notbetreuung restriktiv auszulegen ist, damit die Eindämmung der Pandemie weiter gut funktioniert. Vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sind sämtliche Möglichkeiten alternativer Betreuungen auszuschließen. Damit stehen erneut die Betreuungsbedarfe der Eltern für ihre Kinder und die Notwendigkeit zur Senkung der Infektionsinzidenz im Landkreis entgegen. Zur restriktiven Umsetzung der Notbetreuung, insbesondere zur Vereinheitlichung bei der Vergabe der Notbetreuungsplätze, nachfolgend einige Informationen:

#### 1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Notbetreuung

Der einheitlich zu nutzende Antragsvordruck umfasst erneut eine Checkliste bezüglich systemrelevanter Berufsgruppen in Berufsfeldern von allgemeinem Interesse und bestimmter Härtefallkriterien vor. Auch wenn Eltern einzelne oder mehrere Bedarfsgründe gelten machen – ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine Notbetreuung besteht nicht.

Insbesondere besteht er dann nicht, wenn es Eltern in den relevanten Berufen von allgemeinem, öffentlichem Interesse in betriebsnotwendiger Stellung (siehe

Bankkonten  
LzO Cloppenburg  
VR-Bank in Südoldenburg eG

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08 SWIFT/BIC: SLZODE22XXX  
IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00 SWIFT/BIC: GENODEF1CLP



Checkliste) trotzdem möglich ist, über zeitversetztes Arbeiten, Homeoffice o.Ä. ihr Kind auch zuhause zu betreuen oder eine betriebsnotwendige Stellung (vor Ort im Betrieb!) nicht erkennbar ist. Bei Zweifeln soll eine gesonderte schriftliche Begründung der Arbeitgeber verlangt werden. Wenn nur ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass mit dem anderen Elternteil eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist.

## **2. Wenn die Notgruppe die Kapazitätsgrenze erreicht**

Wenn die Notgruppen sehr stark nachgefragt werden und die Plätze absehbar nicht ausreichen werden, sollen Prioritäten zur Vergabe gebildet werden:

Prio 1: Erziehungsberechtigte\*r in Berufen von allgemeinem, öffentlichem Interesse in betriebsnotwendiger Stellung (Checkliste) + Härtefallkriterien

Prio 2: Beide Erziehungsberechtigten in Berufen von allgemeinem, öffentlichem Interesse in betriebsnotwendiger Stellung (Checkliste)

Prio 3: Ein Erziehungsberechtigte\*r in Berufen von allgemeinem, öffentlichem Interesse in betriebsnotwendiger Stellung (Checkliste) und anderer Erziehungsberechtigte\*r in sonstigem Berufszweig tätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft

Prio 4: Beide Erziehungsberechtigten in sonstigen Berufszweigen tätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft:

Prio 5: ausschließlich nachrangige Härtefallkriterien

## **3. Nachrangigkeit bestimmter Härtefallmerkmale**

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind bei knapp werdenden Notbetreuungsplätzen einige Härtefallkriterien nachrangig, um bspw. zu vermeiden, dass in einer Gruppe eine übermäßige Anzahl von Plätzen an Vorschulkinder geht, deren Eltern bspw. in Elternzeit daheim sind oder ausreichende Homeoffice Optionen haben und systemrelevant arbeitende Eltern mangels Rechtsanspruch keinen Platz bekommen. Daher sollen folgende Härtefallmerkmale bei der Vergabe der Notbetreuungsplätze nachrangig berücksichtigt werden, sofern sie der einzige Grund für einen Notbetreuungsbedarf darstellen und die Nachfrage nach Notbetreuung die Kapazitätsgrenze übersteigt:

- Vorschulkinder  
Die Aufnahme von Kindern, die im kommenden Schuljahr (2021/2022) schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 S. 1 NSchG werden, ist nachrangig, weil die Vorschulförderung insbesondere in den Notbetreuungsgruppen und zum Jahresbeginn flächendeckend gar nicht oder nur in geringstem Umfang stattfindet
- Sozialversicherungspflichtige Tätigkeit beider Eltern in anderen Berufen
- Alleinerziehende, wenn der getrennt lebende Elternteil als anderweitige Betreuungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu zählt auch die Zumutbarkeit für Alleinerziehende, das Kind durch den getrennt

lebenden, anderen Elternteil über bestehende Umgangsregelungen hinaus betreuen zu lassen.

### **3.1 Wenn es freie Kapazitäten gibt**

Sofern es freie Kapazitäten in den Notgruppen gibt, können Eltern von Kindern in denen insbesondere ein Sprachförderbedarf oder heilpädagogischer Bedarf besteht auf die Möglichkeit der Notbetreuung aufmerksam gemacht werden.

### **3.2 Wenn die Notgruppe voll ist**

Wenn die Kapazitätsgrenze erreicht ist, muss entweder eine räumlich getrennte, weitere Notgruppe eingerichtet werden unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen. Sofern Eltern mit Priorisierungsgrad 1 oder 2 einen Platz benötigen, müssen ggf. Kinder, die aus nachrangigen Härtefallgründen betreut werden, die Notgruppe verlassen.

### **Keine Ausweitung der Betreuungskapazität einzelner Notgruppen !**

Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer Notgruppe ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten ausschließlich nach einvernehmlichen Rücksprache mit dem örtlichen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe möglich. Ein Platz-Sharing bei nur tageweisen Betreuungen von Kindern in Notgruppen ist nicht möglich.

Ich verweise abschließend auf die allgemeinen FAQs des Landes Niedersachsen unter:

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen\\_und\\_antworten\\_zum\\_betrieb\\_an\\_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zum-betrieb-an-kindertageseinrichtungen-186238.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zum-betrieb-an-kindertageseinrichtungen-186238.html)